

Musikverein Ebersbach/Fils e.V.

Synopse Satzung Bestand und Entwurf



Musikverein Ebersbach/Fils e.V.

Satzung Entwurf 15.12.2017

Genderklausele:

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und insbesondere nicht auf Grund der Diskriminierung wurde hier die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Musikverein Ebersbach/Fils e.V., gegründet am 10. April 1948, Rechtsnachfolger des 1902 in Ebersbach/Fils gegründeten Musikvereins, hat seinen Sitz in Ebersbach an der Fils. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. **530228** eingetragen.
2. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
3. **Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege und Förderung der Blasmusik.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck soll erreicht werden durch:
 - a) **instrumentale Ausbildung von Jugendlichen;**
 - b) **Abhaltung regelmäßiger Übungsabende der Orchester;**
 - c) Veranstaltung von Konzerten;
 - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art;
 - e) Teilnahme an Musikfesten der Musikverbände und deren Unterorganisationen.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 2 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die

Musikverein Ebersbach/Fils e.V.

Satzung Stand 20.03.2009

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Musikverein Ebersbach/Fils, gegründet am 10. April 1948, Rechtsnachfolger des 1902 in Ebersbach/Fils gegründeten Musikvereins, hat seinen Sitz in Ebersbach/Fils. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 228 eingetragen.
2. Der Musikverein Ebersbach/Fils e.V. mit Sitz in Ebersbach/Fils verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Diesen Zweck verfolgt der Verein durch
 - a) Abhaltung regelmäßiger Übungsabende und Ausbildung von Jugendlichen in der Volksmusik.
 - b) Veranstaltung von Konzerten.
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - d) Teilnahme an Musikfesten der Musikverbände und deren Unterorganisationen.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 2 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die

Kommentar [B1]: Neu eingefügt

Kommentar [B2]: Registernummer aktualisiert

Kommentar [B3]: Bislang unter § 13 Ziff. 5

Kommentar [B4]: Vereinszweck lt. Finanzamt ergänzt

Kommentar [B5]: a) aus alter Satzung aufgeteilt

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder des Vereinsausschusses und andere Mitarbeiter der Verwaltung können Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Durch den Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwändentschädigung, nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Mitgliedschaft – Erwerb oder Verlust –

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern;
 - b) passiven Mitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker des Musikvereins, Personen in musikalischer Ausbildung, Ausbilder, Dirigenten und stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, sich aber nicht musikalisch betätigen und nicht im Vereinsausschuss sind.
4. Ehrenmitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen wurde.
5. Auf Antrag können alle Personen als Mitglied aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins nach § 1 anerkennen und fördern. Bei Aufnahme jugendlicher Mitglieder bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
6. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
7. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder des Vereinsausschusses und andere Mitarbeiter der Verwaltung können Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Durch den Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwändentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Mitgliedschaft – Erwerb oder Verlust –

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker des Musikvereins, Ausbilder, Dirigenten und stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, sich aber nicht musikalisch betätigen und nicht im Vereinsausschuss sind.
4. Ehrenmitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die die Ehrenmitgliedschaft des Vereins erhalten haben.
5. Auf Antrag können alle Personen als Mitglied aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins nach § 1 anerkennen und fördern. Bei Aufnahme jugendlicher Mitglieder bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
6. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
7. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit

Kommentar [B6]: neu eingefügt, entspricht Mustersatzung BVBW

Kommentar [B52]: Nun Ziff. 5 neu

Kommentar [B7]: Anpassung Nummerierung

Kommentar [B8]: bislang nicht enthalten

Kommentar [B9]: Anpassung Formulierung

Kommentar [B10]: Vereinfachung, damit nicht über jeden Antrag der Ausschuss entscheiden muss

- oder Ausschluss.
9. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge. Vereinseigentum ist innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben oder wertmäßig abzugleichen.
 10. Wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW) handelt oder deren Ansehen schädigt;
 - b) seinen Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung durch ein Mitglied des Vereinsausschusses nicht entrichtet kann es durch den Vereinsausschuss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung.
 11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte, die aus der Mitgliedschaft resultieren.
 12. Scheidet ein Mitglied aus und tritt zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so wird die frühere Mitgliedschaft voll anerkannt.
 13. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied.
 14. Gegen die Entscheidungen zum Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann abschließend entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vereinsausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
3. Die aktiven Musiker und Jungmusiker sind verpflichtet, regelmäßig an den Proben, Veranstaltungen und Verpflichtungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die musikalische Leitung obliegt dem bestellten Dirigenten oder im Falle der Verhinderung, seinem Stellvertreter.

schriftlich auf Jahresende gegenüber dem Vereinsausschuss erfolgen. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge. Vereinseigentum ist innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben oder wertmäßig abzugleichen.

9. Ausschluss:
 - a) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Volksmusikerbundes verstößt, kann vom Vereinsausschuss unmittelbar aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - b) Wer seinen Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung durch den Vereinsausschuss nicht entrichtet, wird als ausgetreten betrachtet. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte, die aus der Mitgliedschaft resultieren.
11. Scheidet ein Mitglied aus und tritt zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so wird die frühere Mitgliedschaft voll anerkannt.
12. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied.
13. Gegen die Entscheidungen des Vereinsausschusses zum Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Kommentar [B11]: Aus alt Ziff. 8 gelöst. Kündigungsfrist aufgenommen, bislang nicht enthalten

Kommentar [B12]: Alt Ziff. 9 Anpassungen:
-Dachverband ist der BVBW -Regelung, wie mit dem Widerspruch gegen Ausschluss umgegangen wird, neu aufgenommen

Kommentar [B13]: Nummerierung angepasst

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen oder abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vereinsausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Der Verein verpflichtet sich jedem Mitglied bei Vollendung des 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahr ein Ständchen zu spielen. Auf Wunsch ist das auch bei anderen besonderen und persönlichen Anlässen möglich.
4. Die aktiven Musiker und Jungmusiker sind verpflichtet, regelmäßig an den Proben,

Kommentar [B14]: Alt Ziff. 2

Kommentar [B15]: Alt in Ziff. 1 enthalten

Kommentar [B53]: Neu in Ehrenordnung geregelt

5. Für alle Jugendlichen ist das Jugendschutzgesetz bindend.
6. Alle Vereinsveranstaltungen und Festlichkeiten sollen von den Mitgliedern unentgeltlich, zur Förderung des Vereinszwecks, unterstützt werden.

Veranstaltungen und Verpflichtungen des Vereins teilzunehmen.

5. Die musikalische Leitung obliegt dem bestellten Dirigenten oder seines Stellvertreters.
6. Für alle Jugendlichen ist das Jugendschutzgesetz maßgebend.
7. Zu allen Vereinsveranstaltungen und Festlichkeiten sollen sich alle Mitglieder unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Kommentar [B16]: Anpassung Nummerierung

Kommentar [B17]: Alt. Ziff. 7 Anpassung Formulierung

§ 5 Beiträge und Gebühren

Alle Regelungen zu Beiträgen und Gebühren sowie deren Fälligkeit, werden vom Vereinsausschuss in der Beitragsordnung festgelegt. Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Generalversammlung.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Die durch die Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge werden jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
2. Zusätzlich können für bestimmte Leistungen Gebühren durch den Vereinsausschuss erhoben werden.
3. Nachlass oder Stundung der Beiträge können, wenn die Gründe zwingend sind, auf schriftlichen Antrag des Mitglieds durch den Vereinsausschuss gewährt werden.
4. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Kommentar [B18]: Siehe erneuerte Beitragsordnung

§ 6 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

Alle Regelungen zu Ehrungen und der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden vom Vereinsausschuss in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 6 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrungen des Vereins:
 - a) nach 25-jähriger Mitgliedschaft mit Urkunde und silberner Vereinsnadel.
 - b) nach 40-jähriger Mitgliedschaft mit Urkunde und goldener Vereinsnadel.
2. Die Ehrungen der Aktiven nach 10-, 20-, 30-, 40- und 50-jähriger aktiver Tätigkeit erfolgen nach der Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes. Ehrenmitgliedschaft: Personen, die 40 Jahre dem Verein angehören oder die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vereinsausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorstände aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsausschuss. Sie sind berechtigt an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen und können in Absprache mit einem Vorstandsmitglied repräsentativ tätig sein.
4. Bei Tod eines Ehrenmitglieds, aktiven Musikers, sowie Ausschussmitglieds verpflichtet sich der Verein ihm durch Musikstücke und die Niederlegung eines Grabschmuckes die letzte Ehre zu erweisen.
5. Die weiteren Ehrungen und Bestimmungen sind in einer Ehrenordnung festzuhalten.

Kommentar [B19]: Bislang gab es keine Ehrenordnung. Das wurde nun nachgeholt, dort ist alles zu Ehrenmitgliedschaft, Ständchen, etc. geregelt.

§ 7 Instrumente, Uniformen

§ 7 Instrumente, Musikalien, Uniformen

Alle Regelungen zu den Instrumenten und Uniformen werden vom Vereinsausschuss in einer Instrumenten- und Kleiderordnung festgelegt.

1. Der Verein beschafft Instrumente, Notenmaterial und Uniformen soweit dies im Vereinsinteresse liegt.
2. Die Ausgabe von Instrumenten erfolgt auf Mietbasis. Die Höhe der Mieten und die weiteren Bestimmungen werden vom Vereinsausschuss mit 3/4-Mehrheit festgelegt.
3. Das erhaltene Vereinseigentum ist schonend zu behandeln und zu pflegen.
4. Verlust oder Beschädigung: Bei Verlust oder Beschädigung des Vereinseigentums hat der Benutzer gleichwertigen Ersatz zu leisten oder die Reparaturkosten selbst zu erstatten.
5. Verwendung: Das Vereinseigentum darf nur für vereinseigene Zwecke benutzt werden. Ausnahmen können nur vom Vereinsausschuss genehmigt werden.
6. Rückgabe: Das Vereinseigentum ist am Ende der Nutzungsdauer in tadellosem, gepflegtem Zustand an den zuständigen Vereinsbevollmächtigten zurückzugeben. Ist der Zustand mangelhaft, kann die Instandsetzung zu Lasten des bisherigen Benutzers verlangt werden.
7. Die weiteren Bestimmungen sind in der Vereinsordnung festzulegen.

Kommentar [B20]: Bislang gab es keine Instrument- und Uniformenordnung. Das wurde nun nachgeholt. Dort ist alles zu Uniformen und Instrumenten geregelt

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn ihnen selbst oder unmittelbaren Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern oder Geschwister) aus den Entscheidungen Vor- oder Nachteile entstehen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Inhalte der Beratung und die Beschlüsse wiedergibt. Die Protokolle sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und werden dadurch gültig.

§ 8 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Protokolle sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Kommentar [B21]: Bislang keine Regelung, wie bei Stimmgleichheit vorgegangen wird enthalten.

Kommentar [B22]: Bislang nicht enthalten

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
 - b) die Entgegennahme des Berichts er Kassenprüfer;

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - b) Die Entlastung der Vorstände und des Vereinsausschusses.

Kommentar [B23]: Bislang nicht enthalten

- c) die Entlastung der Vorstände und des Vereinsausschusses;
 - d) die Wahl der Vorstände, Vereinsausschusses und der Kassenprüfer;
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung;
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen bezüglich der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die vom Vereinsausschuss an die Generalversammlung verwiesen wurden;
 - i) Entscheidungen bezüglich der Mitgliedschaft in Musikverbänden;
 - j) Die Auflösung des Vereins.
2. Die Generalversammlung findet einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres, statt.
 3. Termin, Ort und Tagesordnung werden, nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss, mindestens vier Wochen vor der Versammlung, durch öffentliche Bekanntmachung in einer für die Stadt Ebersbach zuständigen Zeitung oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder bekanntgegeben.
 4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Ebenso kann der Vereinsausschuss in dringenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt in diesen Fällen abweichend von Absatz drei eine Woche.
 5. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich mit Begründung zugegangen sind. In anderen Fällen entscheidet die Generalversammlung über die Zulassung eines Antrags. In diesem Fall ist sowohl der Antragssteller als auch je ein Mitglied berechtigt für oder gegen die Zulassung des Antrags sprechen.
 6. Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem durch den Vereinsausschuss bestimmten Mitglied des Vereinsausschusses geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Das Protokoll der letzten Generalversammlung ist öffentlich auszulegen.
 8. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit

- c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - d) Die Wahl der Vorstände, Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
 - e) Die Aufstellung und Änderung der Satzung.
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vereinsausschuss an die Generalversammlung verwiesen hat.
 - h) Die Auflösung des Vereins.
 - i) Entscheidungen bezüglich der Mitgliedschaft in Musikverbänden.
2. Die Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.
 3. Termin, Ort und eine vorläufige Tagesordnung werden, nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss, von einem Vorstandsmitglied mindestens 6 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in einer für die Stadt Ebersbach zuständigen Zeitung oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder bekanntgegeben.
 4. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung brauchen nur dann berücksichtigt zu werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungsbeginn einem Vorstandsmitglied schriftlich mit Begründung zugegangen sind. Die Anträge werden zusammen mit der endgültigen Tagesordnung bekanntgegeben und der Antragsteller darüber informiert, ob sie in die Tagesordnung aufgenommen werden oder welche Gründe dagegen sprechen.
 5. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens 2 Wochen vorher auf die gleiche Weise bekannt zu machen.
 6. Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Das Protokoll der letzten Generalversammlung ist öffentlich auszulegen.
 8. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 9. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
 10. Wahlen
 - a) Gewählt werden können nur solche Personen, die bei der Generalversammlung anwesend sind, oder sich zur Wahl schriftlich bereit erklärt haben.

Kommentar [B24]: Anpassung der Nummerierung

Kommentar [B25]: Formulierung ergänzt

Kommentar [B54]: Entfernt, da nicht erforderlich

Kommentar [B26]: Verkürzung Frist

Kommentar [B27]: Alt Ziff. 12 unter Anpassung der Formulierung

Kommentar [B55]: Entfernt, da nicht erforderlich. Anträge können jederzeit auch während der Versammlung gestellt werden, dann entscheiden die anwesenden Mitglieder über deren Zulassung (vgl. Ziff. 5 neue Satzung)

Kommentar [B28]: Alt Ziff. 4 nun Verkürzung der Frist

Kommentar [B56]: Entfällt, da nicht erforderlich

Kommentar [B29]: Bislang nicht enthalten

Kommentar [B30]: Bislang nicht enthalten

- entscheidet die Stimme des
Versammlungsleiters.
9. Abstimmungen sind offen. Geheime
Abstimmungen müssen vorgenommen werden,
wenn **ein Mitglied** dies verlangt.
10. Wahlen
- a) Gewählt werden können nur Personen, die
bei der Generalversammlung anwesend
sind, oder sich zur Wahl schriftlich bereit
erklärt haben. Vor Durchführung der Wahl
sind die auf Stimmzetteln aufgeführten
oder in der Versammlung vorgeschlagenen
Personen zu befragen ob sie sich zur Wahl
stellen.
- b) **Die Wahlen erfolgen geheim. Eine Wahl in
offener Abstimmung kann erfolgen, wenn
kein anwesendes Mitglied dagegen votiert.
Ausgenommen sind Wahlen bei denen für
ein Vereinsamt mehr als ein Kandidat zur
Verfügung steht.**
- c) Die Wahl der Vereinsämter erfolgt
möglichst im Wechsel für jeweils 2 Jahre.
- d) Beim Orchestersprecher liegt das
Vorschlagsrecht bei den aktiven Musikern.
- e) Die Wahlen werden von einem vorab zu
wählenden Wahlausschuss durchgeführt.
Der Wahlausschuss besteht aus einem
Wahlleiter und 2 Beisitzern.
- f) Bei der Wahl entscheidet die einfache
Mehrheit. Hat der Kandidat die für die Wahl
erforderliche Stimmzahl erhalten, so gilt
er als gewählt. **Bei Stimmgleichheit
erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im Falle von
zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet
das Los.**
- g) **Damit die Wahl wirksam wird, müssen die
Gewählten die Annahme der Wahl erklären
vor der Versammlung oder im Falle der
Abwesenheit vorab schriftlich erklären.**

§ 10 Vereinsausschuss

- Wahlvorschläge können bis zu dem
entsprechenden Tagesordnungspunkt
eingebracht werden.** Vor Durchführung der
Wahl sind die auf dem Stimmzettel
aufgeführten oder durch Zurufe
vorgeschlagenen Personen zu befragen, ob
sie sich zur Wahl stellen.
- b) Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel.
Wahlen können nur dann offen
durchgeführt werden, wenn sich kein
Widerspruch erhebt und nur ein
Wahlvorschlag vorliegt.
- c) Die Wahl der Vereinsämter erfolgt im
Wechsel für jeweils 2 Jahre.
- d) Der Orchestersprecher wird von den
aktiven Musikern vorgeschlagen.
- e) Vor Beginn der Wahlen wird ein
Wahlausschuss bestimmt. Der
Wahlausschuss besteht aus einem
Wahlleiter und mindestens 2 weiteren
Personen.
- f) Bei der Wahl entscheidet die einfache
Mehrheit. Hat der Kandidat die für die Wahl
erforderliche Stimmzahl erhalten, so gilt
er als gewählt.
- g) Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter
Wahlgang.
- h) Die Gewählten müssen die Annahme der
Wahl erklären, damit sie wirksam wird.

11. Wahlturnus:

- a) **in einem Jahr:**
1 Vorstandsmitglied, max. 2
Vorstandsmitglieder
Kassier
Orchestersprecher
max. 5 Beisitzer
1 Kassenprüfer
- b) **im nachfolgenden Jahr:**
1 Vorstandsmitglied, max. 2
Vorstandsmitglieder
Schriftführer
Jugendleiter
max. 5 Beisitzer
1 Kassenprüfer

12. Der Vereinsausschuss kann bei dringendem
Bedarf eine außerordentliche
Generalversammlung einberufen. Auf
schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der
Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine
außerordentliche Generalversammlung
einberufen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt
1 Woche. **Anträge können auch während der
Versammlung gestellt werden. Der
Versammlungsleiter kann auf Antrag durch die
Generalversammlung bestimmt werden.**

§ 10 Vereinsausschuss

Kommentar [B57]: Entfällt, da nicht erforderlich

Kommentar [B31]: Bislang: ein Drittel der anwesenden Mitglieder, aber ein Mitglied ist schon ausreichend

Kommentar [B32]: Anpassung Formulierung

Kommentar [B33]: Anpassung Formulierung

Kommentar [B34]: Bislang unter g) Ergänzung, da es keine Regelung bei erneuter Stimmgleichheit gab

Kommentar [B35]: Anpassung Nummerierung

Kommentar [B58]: Entnommen, da der Wahlturnus zwar wünschenswert, aber kaum umsetzbar ist. Die Besetzung der Vereinsämter gestaltet sich sehr schwierig.

Kommentar [B59]: Entnommen, da nicht erforderlich

Anträge können jederzeit auch während der Versammlung gestellt werden, dann entscheiden die anwesenden Mitglieder über deren Zulassung (s.a. Ziff. 4 alt; vgl. Ziff. 5 neu)

1. Der Vereinsausschuss besteht aus Funktionären und Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Kassier;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Jugendleiter;
 - e) dem Orchestersprecher;
 - f) sechs bis zehn Beisitzern, von denen mindestens drei passive Mitglieder sind.

Den Sitzungen des Vereinsausschusses sollen alle musikalischen Leiter der Vereinsensembles beratend beiwohnen.

2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Generalversammlung oder der geschäftsführende Vorstand zu entscheiden hat.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, im Rahmen der verfügbaren Mittel, Beträge ab 1.000 € im Interesse des Vereins zu verausgaben. Dabei dürfen keine Schulden gemacht werden. Bei Ausgaben über 10.000 € muss der Beschluss des Vereinsausschusses einstimmig sein. Der Erwerb von Immobilien muss von der Generalversammlung beschlossen werden.
5. Der Vereinsausschuss erledigt die an ihn übertragenen Aufgaben und unterstützt und kontrolliert den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben.
6. Der Vereinsausschuss entscheidet über sämtliche Anschaffungen, soweit nicht nach der Satzung die Generalversammlung oder der geschäftsführende Vorstand zu entscheiden hat.
7. Der Vereinsausschuss wird durch den geschäftsführenden Vorstand oder auf Antrag von mindestens 4 Ausschussmitgliedern einberufen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann zu den Sitzungen des Vereinsausschusses andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen beratend hinzuziehen.
9. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
10. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch nachwählen. Bei der nächsten Generalversammlung erfolgt dann die Wahl für die restliche turnusgemäße Amtszeit.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mindestens einem und

1. Der Vereinsausschuss besteht aus Funktionären und Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder und setzt sich zusammen aus:
 - a) Geschäftsführendem Vorstand
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
 - d) Jugendleiter
 - e) Orchestersprecher
 - f) 6-10 Beisitzern, davon mindestens 3 aus dem Kreis der passiven Mitglieder

2. Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Generalversammlung oder der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.

3. Der Vereinsausschuss entscheidet über sämtliche Anschaffungen.

4. Der Vereinsausschuss hat die an ihn übertragenen Aufgaben zu erledigen, den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und zu kontrollieren.

5. Der Vereinsausschuss wird durch den geschäftsführenden Vorstand oder auf Antrag von mindestens 4 Ausschussmitgliedern einberufen.

6. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Ausschussmitglieder anwesend sind.

7. Der geschäftsführende Vorstand kann zu den Sitzungen des Vereinsausschusses andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen beratend hinzuziehen.

8. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss eine andere Person in dieses Amt bis zur nächsten Generalversammlung wählen. Bei der nächsten Generalversammlung erfolgt sodann die Wahl für die restliche turnusgemäße Amtszeit.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mindestens einem und

Kommentar [B36]: Bislang nicht enthalten

Kommentar [B37]: Bislang nicht enthalten

Kommentar [B38]: Alt Ziff. 2

Kommentar [B39]: Bislang war kein finanzieller Verfügungsrahmen enthalten, das wurde ergänzt

Kommentar [B40]: Anpassung Nummerierung

Kommentar [B41]: Alt Ziff. 3 mit Ergänzung

Kommentar [B42]: Anpassung Nummerierung

höchstens drei gleichberechtigten Vorsitzenden zusammen. **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten.** Diese sind jeweils einzeln für den Verein vertretungsberechtigt und zeichnungsbefugt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist gemeinschaftlich für die Geschäftsführung zuständig und verantwortlich. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, der Generalversammlung und der Sitzungen des Vereinsausschusses. Er ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. **Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, im Rahmen der verfügbaren Mittel, Beträge bis zu 1.000 € im Interesse des Vereins zu verausgaben. Höhere Ausgaben müssen vom Vereinsausschuss oder der Generalversammlung beschlossen werden.**
4. **Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelne Projekte und / oder befristet, Bevollmächtigte zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.**
5. **Jedes Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder.**

§ 12 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und / oder des Vereinsausschusses, sofern sie nicht anderen Organen nach Satzung zugewiesen wurden.
2. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 13 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen. Ausgenommen sind Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen).
2. **Zahlungen bis zum Betrag von derzeit 200.- EUR im Einzelfall können von ihm ohne vorherige Genehmigung des Vereinsausschusses in**

höchstens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für den Verein vertretungsberechtigt und zeichnungsbefugt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist gemeinschaftlich für die Geschäftsführung zuständig und verantwortlich. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, der Generalversammlung und der Ausschusssitzungen. Er ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Bevollmächtigte zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung im Wechsel für zwei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Personen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die geschäftsführenden Vorstände und der Vereinsausschuss, sofern sie nicht anderen Organen zugewiesen wurden.
2. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
3. **Die Aufgabenverteilung und die Verwaltungsgeschäfte werden innerhalb einer Geschäftsordnung näher geregelt.**

§ 13 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Hauptkassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen. Ausgenommen sind Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen).
2. Zahlungen bis zum Betrag von derzeit 100.- EUR im Einzelfall können von ihm ohne vorherige Genehmigung des Vereinsausschusses für den

Kommentar [B43]: Bislang nicht enthalten

Kommentar [B44]: Neu: bislang war kein finanzieller Rahmen vorhanden

Kommentar [B45]: Anpassung Nummerierung

Kommentar [B60]:

Entfernt, da die Satzung nun finanzielle Grenzen enthält

- Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand für den Verein geleistet werden.
3. Der Kassier fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Generalversammlung, auf Grundlage des Ergebnisses der Kassenprüfung, zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
 4. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
 5. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des folgenden Geschäftsjahres zu verwenden und / oder zur Bestreitung künftiger satzungsmäßiger Ausgaben einer Rücklage zuzuführen.
 6. Der Vereinsausschuss kann dem Kassier im Einzelfall, zu dessen Entlastung Unterkassiere zuweisen.
 7. Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassier schriftlich abzurechnen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich, unter Angabe der Begründung zugehen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Zur Regelung der Geschäfte die nicht durch die Satzung geregelt werden, erstellt der Vereinsausschuss Vereinsordnungen. Es gibt mindestens folgende Vereinsordnungen:
 - a) Beitragsordnung: Enthält die Bestimmungen zu Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Gebühren, Fristen, Zahlungsweisen, etc.
 - b) Ehrenordnung: Enthält alle Ehrungen des Vereins, die Voraussetzungen und Angaben über die Durchführung.
 - c) Kleiderordnung: Regelungen über die Ausgabe der Uniformen, deren Rückgabe etc.

- Verein geleistet werden. Bei einer Geldentwertung oder Währungsreform ist dieser Betrag entsprechend anzugleichen. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses ausbezahlt werden.
3. Der Hauptkassier fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
 4. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
 5. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.
 6. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des folgenden Geschäftsjahres zu verwenden oder zur Bestreitung künftiger satzungsmäßiger Ausgaben einer Rücklage zuzuführen.
 7. Dem Hauptkassier kann zur Entlastung Unterkassiere durch den Vereinsausschuss zugewiesen werden.
 8. Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassier schriftlich abzurechnen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung einem Vorstandsmitglied schriftlich mit Begründung zugegangen sein.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Zur Regelung der Geschäfte die nicht durch die Satzung geregelt werden, erstellt der Vereinsausschuss Vereinsordnungen. Es gibt mindestens folgende Vereinsordnungen:
 - a) Geschäftsordnung: Regelt die Geschäftsbereiche, Aufgabenverteilung und die Aufgaben der Vereinsgremien und Vereinsämter, weiterhin alle Bestimmungen die nicht in einer eigenen Ordnung geregelt werden.
 - b) Beitragsordnung: Enthält die Bestimmungen zu Beiträgen, Gebühren, Auftrittshonorare, Fristen, Zahlungsweisen, etc.

Kommentar [B46]: Alt Ziff. 2 unter Anpassung des Betrags und der Formulierung

Kommentar [B61]: Entfällt an dieser Stelle, neu in § 1

Kommentar [B47]: Anpassung Nummerierung

Kommentar [B48]: Anpassung Frist auf Grund Verkürzung der Einladungsfrist auf vier Wochen

Kommentar [B62]: Entfällt, auf Grund der Regelungen in der Satzung nicht erforderlich

d) **Instrumentenordnung: Regelungen über die Ausgabe von Instrumenten, deren Rückgabe etc.**

2. Die Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Jahr durch den Vereinsausschuss geändert werden. Zur Änderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Die beschlossenen Änderungen sind in der darauffolgenden Generalversammlung zu erläutern.
4. Die aktuellen Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder öffentlich zu machen und jederzeit beim Vorstand einsehbar.

§ 16 Haftung der Mitglieder

1. Für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften haftet lediglich das Vereinsvermögen.
2. Den Mitgliedern gegenüber wird die Haftung des Vereins insbesondere bezüglich grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß, ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ebersbach an der Fils, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. **Insbesondere die Neugründung eines Vereins mit ähnlichem Vereinszweck ist durch das ehemalige Auflösungsvermögen zu fördern.**

§ 18 Datenschutz

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das**

c) **Ehrenordnung: Enthält alle Ehrungen des Vereins, die Voraussetzungen und Angaben über die Durchführung.**

2. Die Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Jahr durch den Vereinsausschuss geändert werden. Zur Änderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Die beschlossenen Änderungen sind in der darauffolgenden Generalversammlung zu erläutern.
4. Die aktuellen Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder öffentlich zu machen und jederzeit beim Vorstand einsehbar.

§ 16 Haftung der Mitglieder

1. Für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften haftet lediglich das Vereinsvermögen.
2. Den Mitgliedern gegenüber wird die Haftung des Vereins bezüglich Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ebersbach-Fils, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

Kommentar [B49]: Bislang nicht enthalten

Kommentar [B50]: Bislang nicht enthalten

- der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Göppingen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
 3. Der Verein informiert in einer für die Stadt Ebersbach an der Fils zuständigen Zeitung (Amtsblatt der Stadt Ebersbach, Neue Württembergische Zeitung) und/ oder in der Verbandszeitschrift (Forte) über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusik-Kreisverbandes Göppingen sowie den Blasmusikverband Baden-Württemberg von dem Widerspruch des Mitglieds.
 4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in einer für die Stadt Ebersbach an der Fils zuständigen Zeitung (Amtsblatt der Stadt Ebersbach, Neue Württembergische Zeitung) und/ oder in der Verbandszeitschrift (Forte) bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.
 5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
 6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des

Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Mitglieder des Vereinsausschusses, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten auch zu anderen Zwecken zum Beispiel, zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Generalversammlung am XX.XX.XXXX geändert und neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Änderungen:

1. Neufassung der Satzung (bisherige Satzung vom 14. Februar 1975 mit den Änderungen vom 05.02.1982; 03.02.1989; 25.02.1994; 19.02.2000, 28.02.2003, 04.03.2005 und 20.03.2009).

Musikverein Ebersbach/Fils e.V.

Für den geschäftsführenden Vorstand

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Generalversammlung am 20.03.2009 geändert und neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Änderungen:

1. Neufassung der Satzung (bisherige Satzung vom 14. Februar 1975 mit den Änderungen vom 05.02.1982; 03.02.1989; 25.02.1994; 19.02.2000, 28.02.2003, und 04.03.2005).

Musikverein Ebersbach/Fils e.V.

Vorstand

Kommentar [B51]: An das aktuelle Muster des BVBW zum Datenschutz angepasst.